

A m t s b l a t t
der
Königl. Preuß. Regierung
zu Bromberg.
No. 15.

Bromberg, den 11. April 1817.

Die Einführung der allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November
1810.

Die allgemeine Gesindeordnung vom 8ten November 1810, welche in Beziehung auf ihre polizeiliche Bestimmungen bereits früher durch das Königliche hohe Polizei=Ministerium, als in dieser Provinz gültig anerkannt ist, tritt in Rücksicht ihrer privatrechtlichen Vorschriften um so mehr mit dem 1sten März c. in Kraft, als diese nur Modifikationen des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 5. §. 1 bis 176 enthalten, und wird daher nachstehend

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Gesindeordnung, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial= und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählich außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten, und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gesinde entsteht; so haben Wir die Verordnung des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Ti. 5. §. 1 bis 176. einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen, und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial= und örtliche Gesindeordnungen voraussetzten, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

- 1) Alle Gesindeordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Falle auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen.

- 2) An die Stelle derselben tritt, als alleinige und allgemeine Gesindeordnung für Unsere sämmtliche Staaten, die beiliegende neue Redaktion des §. 1. bis 176. Thl. 2. Tit. 5. allgemeinen Landrechts.
- 3) Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren die abweichenden Stellen des allgemeinen Landrechts dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet, und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaktion beurtheilt werden.

Wir befehlen Unsern Landes=, Polizei= und Justizkollegen, Polizei=Obrigkeiten und Gerichten wie auch allen Unsern getreuen Unterthanen, sich hiernach gebührend zu achten.

Berlin, den 8ten November 1810.
Friedrich Wilhelm
Hardenberg. Kircheisen.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

Von gemeinen Gesinde.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstbothen kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflrossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

Wer als Gesinde sich vermieten kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt seyn.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige, ohne Genehmigung ihres Vormundes, sich nicht vermieten.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes, die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß die ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §. 9. 10. ein Gesinde angenommen; so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften, eine Geldbuße von einem bis 10 Thlr. an die Armenkasse des Orts verwirkt.

Gesinde=Mäkler

§. 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, die nicht von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermieten berechtigt sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwände zu deren Verlassung, und zur Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses; so müssen sie dafür das erstemal mit Fünf bis Zehn Thaler Geld= oder verhältnißiger Gefängnißstrafe beahndet, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich, und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar und zuverlässig empfehlen; so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst halten.

§. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal Fünf bis Zehn Thaler Geld= oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvernünftig sind.

§. 21. Polizei=Obrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn und den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Schließung des Miethsvertrages.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§. 28. 29.) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Ausserdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

Lohn und Kost des Gesindes.

§. 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme, hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermietung ab.

§. 33. Insofern bei der Vermietung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse aus dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sey, bestimmt die Polizei=Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weihnachts=, Neujahres= und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinzielle oder örtliche, auf Gesetzen oder Herkommen beruhenden Bestimmungen wegen solcher Geschenke, sind vom 2ten Januar 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts= oder Neujahresgeschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei=Obrigkeit, wie §. 33., über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben; so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen, gehören zur gewöhnlichen Livree.

Dauer von Dienstzeit.

§. 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermietung ab, doch kann niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile frei steht, nach

vorgängiger Kündigung von dem Verträge abzugehen. Wo dies dennoch geschehen seyn sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112. aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts besonderes verabredet worden; so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

Antritt des Dienstes.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes den 2ten Januar, April, Julius und Oktober jeden Jahres; insofern nicht ein anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn= oder Festtag; so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht statt findet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von 5 Jahren allgemein, ist der 2te April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn= und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§. 44. Die gesetzlichen, oder nach §. 43. auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde, sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendet wäre.

§. 45. Nach einmal gegebenen und genommenen Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil, kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Miethsgeld, und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160. seq.)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Verträge vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§. 117. seq.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen,

wodurch es nach §§. 136 – 140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurück zu zahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritt der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner statt zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel=, und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend in gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen, ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen oder nach §. 58. in diese Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entstehet, welcher von diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus groben oder mäßigen Versehen, Schaden zu; so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen, ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an dem Lohn desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schade, weder aus dem rückständigen Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstbothen ersetzt werden; so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

Außer seinen Deinsten.

§. 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe; so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigen von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt; so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängnis oder öffentliche Strafarbeit, nach den Grundsätzen des Kriminalrechts, geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche sich das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselbe durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaften.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden; so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet, in Ermangelung bestimmter Verabredung, die Polizei=Obrigkeit, wie §. 33., über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit, bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbothe sich durch den Dienst, oder bei Gelegenheit desselben, eine Krankheit zu; so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht; so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden; so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88. bestimmten Falle, kann die Herrschaft die Kurkosten, von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus; so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen, dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste, oder bei Gelegenheit desselben, zu Schaden gekommene Gesinde, auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Theil 1. Tit. 13. §. 80. – 81.)

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden; so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder ausser seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bekannt. (Thl. 1. Tit. 6. §. 60. seq.)

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§. 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben, Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit §. 32. 33. 34. zu behalten, wenn auch durch besondern Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdieß, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen; so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen; so müssen sie Rock, Weste und Hut zurück lassen.

§. 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet; so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft; so finden die Vorschriften §. 101. bis 106. Anwendung.

§. 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkursordnung.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen, und bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Anderes bei Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen seyn; so mag es dabei für die nächsten fünf Jahre (§. 48.) noch sein Verwenden behalten.

§. 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am fünfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt; so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel=, und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf= und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen, Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118.

2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu schulden kommen läßt.

§. 119.

3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten, mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf= und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

§. 120.

- 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.
§. 121.
- 5) Wenn es sich des Diebstahl oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.
§. 122.
- 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.
§. 123.
- 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt.
§. 124.
- 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.
§. 125.
- 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.
§. 126.
- 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.
§. 127.
- 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.
§. 128.
- 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.
§. 129.
- 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt; und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.
§. 130.
- 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.
§. 131.
- 15) Wenn denn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.
§. 132.
- 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.
§. 133.
- 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die wirkliche Entlassung nicht eher als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.
§. 134.
- 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.
§. 135.
- 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 117. – 128. hätte entlassen werden

können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

Von Seiten des Gesindes

§. 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

- 1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137.

- 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne Gefahr jedoch mit ausschweifender ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138.

- 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139.

- 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140.

- 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141.

- 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisherigen gewöhnlichen Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze; so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 142.

- 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes un- vermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Ankündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, oder doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

- 1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegende Geschäften mangelt.

§. 144.

- 2) Wenn nach geschlossenem Dienstvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von Seiten des Gesindes.

§. 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

- 1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§. 146.

- 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§. 147.

- 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müste.

§. 148. In den Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. Wenn die Aeltern der Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermie-thung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht ent-behren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§. 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung entlassen berechtigt ist (§. 117 – 135. 143, 144) kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§. 145, 146, 147.)

§. 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort, und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§. 136 – 142.), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monathweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Auf-kündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Veränderung auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzuse-hende Livree vollständig. Wenn er aus den §. 136 – 142 bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. Geschieht der Austritt nur aus den §. 143 und 144 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §. 117 – 135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurück-behalten.

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus §§. 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus den §§. 145 und 146. angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §. 154, 155 Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen, und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur insofern, als daß Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohn hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weiset aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt seyn würde, so gebührt demselben die §. 152. seq. Bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163. Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen; so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten; sondern verfällt überdies in eine Strafe, die, nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung, auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§. 65 – 69.)

Abschied.

§. 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu erstellen schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden; so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden; so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§. 174. Hat dagegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt; so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr, wegen derselben durch solche Laster, oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils, halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

So wie auch das von dem Königl. Polizei=Ministerio erlasse Erläuterungs=Rescript vom 12ten August 1816.

Die über einige Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8ten Novemer 1810 entstandenen Zweifel und daraus hervorgegangene Verschiedenheiten des Verfahrens veranlassen mich, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz=Minister der Königl. Regierung zu eröffnen, daß

- a) Dienstboten, die bereits vermiihet gewesen sind, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiihetung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiiheten, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiihetung nicht entgegen stehen, und daß daher, wie der §. 21. der Gesindeordnung vom 8ten Novemer 1810. ausdrücklich bestimmt, ohne jenen Nachweis Niemand ein Gesinde miethen darf;
- b) die Herrschaft den im §. 171. der gedachten Gesindeordnung vorgeschriebenen schriftlichen Abschied, dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben muß.

Berlin, den 12ten August 1816

Der Polizei=Minister.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht gez. v. Kamptz

Zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 3ten April 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Erste Abtheilung.

Aus der Sammlung von Dietmar Seipt (<http://www.ahnen-seipt.de>) Email Seipt@t-online.de

Aus der Originalvorlage ohne Änderungen, auch in der Schreibweise, so übernommen. Wenn z.B. mal ein Wort ohne „th“ und das gleiche mit „th“ geschrieben wurde, handelt es sich nicht um Tippfehler meinerseits.